

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 6, 09. Februar 2006

Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Elektrotechnik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 06. Januar 2006

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Elektrotechnik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 2. September 2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 25 vom 7.9.2005), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 20: „Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen“.
2. **§ 3** Abs. 3 lautet: „Das Praktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen.“.
3. In **§ 4** Abs. 5 lautet der dritte Spiegelstrich: „vor einer Spezialisierung im Studium;“
4. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 lautet: „Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten zulässig“.
 - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bei den zwei Prüfungsterminen anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der semesterbegleitenden Studienleistung folgen. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.“
 - c) Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - d) In Absatz 6 neu werden in Satz 1 und Satz 2 nach dem Wort „bewertet“ jeweils die Worte „oder mit „bestanden“ beurteilt“ eingefügt.

5. **§ 16** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 lautet: „Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen.“.
- b) Absatz 1 Satz 4 lautet: „Die Teilnahme am Modul „Grundlagenpraktikum“ setzt voraus, dass die Teilprüfungen „Normen & Sicherheitstechnik“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ des Moduls „Ingenieurmethodik“ bestanden wurden.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 7.
- d) Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

6. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen“.
- b) Absatz 1 Satz 1 lautet: „Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten vorgesehen werden.“.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Die Note“ ersetzt durch „Die Note oder Bewertung“.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Benotung“ ersetzt durch „die Benotung oder Bewertung“.
- e) Absatz 4 Satz 4 lautet: „Die Note oder Bewertung für das Referat ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.“.
- f) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 „Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Note oder Bewertung für die Laborarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe des Laborberichtes bekannt zu geben.“.

7. In der **Anlage** der Prüfungsordnung lautet unter „I. Pflichtmodule“ der Eintrag in der letzten Spalte des Moduls „Grundlagenpraktikum“ wie folgt: „TP 12.1 u. 2“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik neu bekannt zu machen und dabei um Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragrafenverweise zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 15.11.2005 und 19.1.2006 sowie des Rektorats vom 31.1.2006.

Dortmund, den 6. Februar 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs
Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund